

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Mag. Dr. Beatrix Karl, Mag. Andrea Kuntzl
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage 225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXIV. GP,
betreffend das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009:**

Der Wissenschaftsausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009) (225 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. In Z 7 wird dem § 12 Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Die zurückbehaltenen Mittel müssen den Universitäten in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden.“

2. In Z 10 in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. k entfällt nach dem Wort „sodass“ das Wort „und“ und in lit. m entfällt nach dem Wort „sodass“ das Wort „in“.

3. Z 15 lautet:

„15. Im § 16 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „einen Leistungsbericht und“, im § 16 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „Leistungsbericht und den“ und § 16 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine von der Universität unabhängige beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin oder ein von der Universität unabhängiger beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.““

4. In Z 21 wird in § 20 Abs. 5a die Wortfolge „wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung“ durch die Wortfolge „wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung“ ersetzt.

5. In Z 25 wird in § 21 Abs. 1 Z 2 die Wortfolge „spätestens sechs Monate“ durch die Wortfolge „spätestens acht Monate“ ersetzt und § 21 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nach Einholung einer Stellungnahme des Senates, die dieser innerhalb von vier Wochen nach Vorlage abzugeben hat;“

6. Nach Z 34 wird folgende Z 34a eingefügt:

„34a. In § 21 Abs. 14, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4 und § 119 Abs. 11 wird jeweils die Wortfolge „wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung“ durch die Wortfolge „wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung“ ersetzt.“

7. Z 35 lautet:

„Z 35. § 21 Abs. 15 lautet:

„(15) Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 sind einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen. Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist unverzüglich jeweils eine Abschrift der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrats zu übermitteln.““

8. In Z 40 wird dem § 22 Abs. 1 Z 12 folgender Satz angefügt:

„Bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;“

9. In Z 47 wird in § 23 Abs. 2 erster Satz die Wortfolge „spätestens sechs Monate“ durch die Wortfolge „spätestens acht Monate“ ersetzt.

10. Z 59 lautet:

„59. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, der im § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 3 Z 6, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden an.““

11. In Z 60 wird in § 25 Abs. 3a Z 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Lehrbetrieb“ die Wortfolge „einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung“ eingefügt.

12. Z 62 lautet:

„62. § 25 Abs. 4 Z 2 bis 4 lauten:

- „2. Die Vertreterinnen und Vertreter der im § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 3 Z 6 sind von allen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 3 Z 6 zu wählen. An den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 muss den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sind von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 3 Z 6 zu wählen.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 23 Abs. 1 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 - HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999).““

13. Nach Z 65 wird folgende Z 65a eingefügt:

„Z 65a. Dem § 25 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Beschlussfassung über die Einsetzung eines Kollegialorgans gemäß Z 1 und 2 ist neben den sonstigen Beschusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß Abs. 4 Z 1 einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit venia docendi erforderlich.““

14. Nach Z 65a werden folgende Z 65b und 65c eingefügt:

„65b. In § 29 Abs. 4 Z 2 lautet der zweite Satz:

„Die Medizinische Universität hat ab 1. Jänner 2007 das Ergebnis ihrer Ermittlung der Leistung des Kostenersatzes gemäß § 55 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zu Grunde zu legen, sofern nicht in einer Verordnung gemäß § 56 KAKuG oder in einer Vereinbarung gemäß Abs. 5 eine andere Regelung getroffen wird.“

65c. In § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957“ und in § 33 wird die Wortfolge „des Krankenanstaltengesetzes“ jeweils durch die Abkürzung „KAKuG“ ersetzt; in § 29 Abs. 4 Z 3, § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Krankenanstaltengesetz“ durch die Abkürzung „KAKuG“ ersetzt.““

15. In Z 67 werden in § 32 Abs. 1a das Wort „Krankenanstaltengesetz“ durch das Wort „KAKuG“ und die Wortfolge „wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung“ durch die Wortfolge „wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung“ ersetzt.

16. Z 83 lautet:

„83. In § 49 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Rechte und Pflichten für die Obsorge für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Instandsetzung und Abwendung von Schäden ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist. Insbesondere ist hier auf §§ 1319 und 1319a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zu verweisen.““

17. Z 84 lautet:

„84. § 51 Abs. 2 Z 3 letzter Satz lautet:

„Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.““

18. Z 85 lautet:

„85. § 51 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz lautet:

„Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.““

19. Z 87 lautet:

„87. Dem § 51 Abs. 2 Z 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.““

20. Z 88 lautet:

„88. § 51 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist. Für den Abschluss des Human- oder Zahnmedizinischen Bachelorstudiums ist kein akademischer Grad zu verleihen.““

21. In Z 94 wird in § 54 Abs. 2 das Wort „Doktoratstudien“ durch das Wort „Doktoratsstudien“ ersetzt.

22. Z 95 lautet:

„95. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich. In den Humanmedizinischen und Zahnmedizinischen Studien kann der Arbeitsaufwand für das Bachelor- und das Masterstudium insgesamt 360 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Die Berufsberechtigung für den Beruf der Ärztin oder des Arztes und der Zahnärztin oder des Zahnarztes bzw. für sonstige Gesundheitsberufe richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005, 2005/36/EG.““

23. In Z 96 wird in § 54 Abs. 3a zweiter Satz das Wort „Bachelorstudium“ durch das Wort „Bachelorstudien“ ersetzt.

24. In Z 97 wird in § 54 Abs. 5 erster Satz die Wortfolge „Curricula und deren Änderung“ durch die Wortfolge „Curricula und deren Änderungen“ ersetzt.

25. In Z 98 wird in § 54 Abs. 9 erster Satz und in Z 102 wird in § 56 zweiter Satz das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulgesetzes“ ersetzt.

26. In Z 102 entfällt in § 56 folgender letzter Satz: „113. Im § 59 Abs. 1 Z 13 wird nach der Wortfolge „Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung“ die Wortfolge „, mit Ausnahme kommissioneller Prüfungen,“ eingefügt.“ und Z 103 entfällt.

27. In Z 108 wird in § 64 Abs. 5 letzter Satz die Wortfolge „jedenfalls zur unmittelbaren Zulassung“ durch die Wortfolge „jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung“ ersetzt.

28. In Z 109 wird in § 64a Abs. 3 des zweiten Halbsatzes des Einleitungssatzes die Wortfolge „das Studium“ durch die Wortfolge „ein Studium“, in Abs. 3 Z 3 das Wort „angestrebtes“ durch das Wort „angestrebte“ und in Abs. 15 Z 7 das Wort „Philosophisch-“ durch das Wort „Philosophische-“ ersetzt.

29. In Z 112 werden in § 66 Abs. 1 die Wortfolge „die gesamte Studieneingangsphase“ durch die Wortfolge „die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase“, in Abs. 1a die Wortfolge „berechtigt zur Absolvierung“ durch die Wortfolge „berechtigt jedenfalls zur Absolvierung“ und in Abs. 2 das Wort „Orientierungsveranstaltungen“ durch das Wort „Orientierungslehrveranstaltungen“ ersetzt.

30. Nach Z 119 wird folgende Z 119a eingefügt:

„119a. § 88 Abs. 1 und 1a lauten:

„§ 88. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.“

(1a) Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form ohne Zusatz gemäß Abs. 1 in öffentliche Urkunden zu verlangen.““

31. In Z 120 wird in § 91 Abs. 4 zweiter Satz die Wortfolge „der die zum“ durch die Wortfolge „der folgende zum“ ersetzt.

32. In Z 121 wird in § 92 Abs. 1 Z 5 letzter Satz die Wortfolge „vor dem Beginn des jeweiligen Studienjahres“ durch die Wortfolge „vor dem jeweiligen Semesterbeginn“ ersetzt.

33. Nach Z 121 wird folgende Z 121a eingefügt:

„121a. In § 92 Abs. 1 wird nach Z 6 folgende Z 7 eingefügt:

„7. Studierenden, wenn sie im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen haben oder im laufenden Semester beziehen.““

34. Z 124 lautet:

„124. § 98 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu beurteilen haben.““

35. In Z 125 lautet der Einleitungssatz: „125. In § 99 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und dem § 99 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:“ und in § 99 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „internationalen Standards“ durch die Wortfolge „internationalen kompetitiven Standards“ ersetzt.

36. In Z 126 lautet § 100 Abs. 4:

„(4) Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als vier Semesterstunden lehren und
3. nachweislich einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht auf Grund von Einkünften im Ausmaß von mindestens 60 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, unterliegen.“

37. Z 133 lautet:

„Z 133. Dem § 109 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt zehn Jahren, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt zwölf Jahren, ist bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.““

38. In Z 141 wird in § 124b Abs. 6 die Wortfolge „und ein qualitatives Aufnahmeverfahren festlegen“ durch die Wortfolge „und die Rektorate zu ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen“ ersetzt.

39. Z 145 lautet:

„145. § 141 Abs. 8 bis 10 lauten:

„(8) Die Universitäten erhalten von 2009 bis einschließlich 2013 jährlich einen Gesamtbetrag von 157 Mio. € als Ersatz für den Entfall von Studienbeiträgen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt nach folgenden Regeln:

1. als Sockelbetrag erhält jede Universität jährlich den zweifachen Betrag der tatsächlichen Einnahmen aus den Studienbeiträgen im Wintersemester 2008/09 abzüglich des zweifachen Betrages der tatsächlichen Einnahmen aus den Studienbeiträgen im Sommersemester 2009;
2. die Differenz zwischen 157 Mio. € und dem Betrag gemäß Z 1 wird entsprechend dem Anteil der jeweiligen Universität an der Gesamtzahl jener ordentlichen Studierenden des dem Kalenderjahr vorangegangenen Studienjahres aufgeteilt, die im betreffenden Studienjahr im Rahmen eines Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiums mindestens 8 ECTS-Punkte erworben bzw. Prüfungen über mindestens 4 Semesterstunden erfolgreich abgelegt haben oder im betreffenden Studienjahr

im Rahmen eines Doktoratsstudiums zumindest in einem Semester zugelassen waren und die vorgesehene Studiendauer um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben.

(9) Die Universitäten haben gegenüber dem Bund Anspruch auf die durch die Änderung der Rechtslage durch BGBl. I Nr. 134/2008 entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten bezüglich der Studienbeiträge sowie auf die nachgewiesenen Mehrkosten für die gemäß § 13 zu vereinbarenden zusätzlichen Studienplätze.

(10) Ab Beginn des Jahres 2014 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister den als Ersatz für den Entfall der Studienbeiträge jährlich zur Verfügung stehenden Betrag einvernehmlich mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens Ende des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 festzusetzen. Die Festsetzung dieses Betrages erfolgt unter Berücksichtigung der in der jeweils vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperiode eingetretenen Veränderung der Studierendenzahlen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 8.““

40. In Z 146 lautet der Einleitungssatz „Dem § 143 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 bis 26 angefügt:“, in Abs. 18 wird das Datum „1. Oktober 2010“ durch das Datum „1. Oktober 2009“ ersetzt und folgender Abs. 26 wird angefügt:

„(26) Personen, die am 30. September 2009 als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor gemäß § 99 aufgenommen sind, haben das Recht, Anträge auf Verlängerung ihrer Bestellung zu stellen, wobei insgesamt eine Bestelldauer von bis zu fünf Jahren zulässig ist.“

Begründung:

zu 1:

Es soll sichergestellt werden, dass die einbehaltenen Mittel jedenfalls zur Gänze für universitäre Zwecke verwendet werden.

zu Z 2, 3, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 31 und 32:

Die Korrekturen sind auf Grund von Redaktionsversehen erforderlich.

zu Z 4, 6, und 14:

Auf Grund einer Anpassung an die Formulierungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, wird der Abberufungsgrund „wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung“ bei sämtlichen Universitätsorganen durch die Wortfolge „wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung“ ersetzt.

zu Z 5 und 9:

Eine Mitbefassung des Senats zu den Bestimmungen über die Rektorwahl scheint erforderlich, doch soll dieser innerhalb von vier Wochen ab Vorlage seine Stellungnahme abgeben. Die Frist für die Durchführung des Verfahrens zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors mit sechs Monaten scheint zu kurz, sie soll daher auf acht Monate verlängert werden.

zu Z 7:

Damit die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz ihren Aufgaben nachkommen können, ist es notwendig, dass sie an allen Sitzungen des Universitätsrats teilnehmen können, insbesondere auch Punkte auf die Tagesordnung setzen können und für alle diesbezüglichen Punkte stimmberechtigt sind. Beschlüsse in diesen Angelegenheiten sollen aber der Zweidrittelmehrheit bedürfen. Weiters sollen den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte alle Protokolle übermittelt werden.

zu Z 8:

Das Rektorat soll, wenn es ein Studium auflassen oder ein Curriculum oder dessen Änderung untersagen möchte, oder bei Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens, jedenfalls versuchen, das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

zu Z 10, 11 und 12:

Die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 3 Z 6 sollen für die Gruppe des „Mittelbaus“ aktiv und passiv wahlberechtigt sein, da sie auch wissenschaftlich tätig sind.

zu Z 13:

Es ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, dass die besonders qualifizierten Mitglieder des Senats mehrheitlich der Einsetzung von Berufungs- und Habilitationskommissionen zustimmen („doppelte Legitimation“).

zu Z 15:

Mit diesen Änderungen erfolgt die Richtigstellung des Zitats des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes sowie eine Anpassung der Formulierung an das BGStG.

zu Z 16:

Es soll klargestellt werden, dass die Haftung für Schäden an Gebäuden, die nicht im Eigentum der Universität stehen, den Eigentümer des Gebäudes und nicht die Universität trifft. Zu diesem Zweck wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen:

§ 1319 ABGB: „Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe“.

§ 1319a ABGB: „Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benutzer

entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.“

zu Z 17, 18 und 19:

Der Verweis auf die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, wird in Bezug auf die verschiedenen Formen von Studien konkretisiert; gleichzeitig wird auch bei den Masterstudien klargestellt, dass sie die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, erfüllen.

zu Z 20:

Damit Absolventinnen und Absolventen von Human- oder Zahnmedizinischen Studien als Ärztinnen oder Ärzte praktizieren können, soll weiterhin der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums notwendig sein. Um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, soll an Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien Human- oder Zahnmedizin kein akademischer Grad verliehen werden. Für den Abschluss von Bachelorstudien, die neben anderen Inhalten auch human- oder zahnmedizinische Fächer enthalten, können Bachelorgrade vergeben werden.

zu Z 22:

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Berufsberechtigung für den Beruf der Ärztin oder des Arztes und der Zahnärztin oder des Zahnarztes bzw. für sonstige Gesundheitsberufe sich ausschließlich nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005, 2005/36/EG richtet.

zu Z 26:

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens bzw. soll auch bei kommissionellen Prüfungen weiterhin die freie Prüferinnen- und Prüferwahl möglich sein.

zu Z 27:

Es handelt sich um eine Klarstellung.

zu Z 30:

Die Änderung in § 88 ermöglicht ausdrücklich eine Führung von akademischen Graden in weiblicher Form, wobei dies nicht für englischsprachige akademische Grade gelten wird, da die akademischen Grade „Bachelor“, „Master“ und „PhD“ geschlechtsneutral sind.

zu Z 33:

Die in § 92 Abs. 1 geregelten Tatbestände für den Erlass des Studienbeitrages werden um einen weiteren Erlassbestand ergänzt. In Zukunft soll es auch Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992 möglich sein, den Erlass des Studienbeitrages beantragen zu können. Der Erlassbestand ist mittels Bescheid über Studienbeihilfe nachzuweisen. Dieser Bescheid kann das laufende Semester oder das dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages vorangegangene Semester betreffen.

zu Z 34:

Die Maßnahme, dass die Berufungskommission offensichtlich ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber ausscheiden kann, dient der Vereinfachung der Berufungsverfahren, führt zu einer Entlastung der Gutachterinnen und Gutachter und somit zu einer rascheren Entscheidungsfindung.

zu Z 35:

Die Möglichkeit einer Bestellung ohne Berufungsverfahren soll nur für Bestellungen für die Höchstdauer von fünf Jahren gelten.

zu Z 36:

Nebenberuflich tätige Personen sollen nur jene Personen sein, die nicht mehr als vier Semesterstunden lehren und deren volle Sozialversicherungspflicht sich auf Einkünfte im Ausmaß von mindestens 60 % der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG gründet. Arbeitsrechtlich günstigere Regelungen bleiben unberührt.

zu Z 37:

Eine Verlängerung von Kettenarbeitsverträgen soll über die derzeit vorgesehene Zeit hinaus nur einmalig möglich sein und dabei darf eine Gesamtdauer von zehn Jahren, bzw. bei Teilbeschäftigung von zwölf

Jahren, nicht überschritten werden. Eine sachliche Rechtfertigung liegt nur bei der Verlängerung von Drittmittelprojekten, bei international vergleichbaren Habilitationsstipendien, wie z.B. APART Programm, oder Stipendien zu Förderung von Frauen, wie z.B. Hertha-Firnberg- oder Elise-Richter-Stipendien, vor. Auch bei so genannten „Selbstantragstellerprojekten“ beim FWF liegt die sachliche Rechtfertigung vor.

zu Z 38:

Es handelt sich um eine Richtigstellung, denn nicht in der Verordnung der Bundesregierung, sondern durch die Rektorate soll das Aufnahmeverfahren festgelegt werden.

zu Z 39:

Die weitere Vorgangsweise hinsichtlich des Ersatzes der entgangenen Studienbeiträge, insbesondere unter Einbeziehung der Studierenden im Doktoratsstudium sowie für die Zeit ab 2014 ist festzulegen.

zu Z 40:

Die Korrektur der Z 146 ist auf Grund eines Redaktionsversehens erforderlich. Entscheidend ist die Beurteilung der geschlechtergerechten Zusammensetzung der Kollegialorgane zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 am 1. Oktober 2009 (Abs. 18).

Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 99 für eine Dauer von bis zu zwei Jahren gemäß der aktuellen Rechtslage aufgenommen wurden, soll es möglich sein, dass ihre Bestellung, auf Antrag, auf die zukünftig möglichen bis zu fünf Jahren verlängert werden kann (Abs. 26).